# Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2019

Ergebnisbericht

Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



# Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2019

Autorinnen:
Elisabeth Rappold Brigitte Juraszovich Monika Zach Anna Gruböck
Unter Mitarbeit von:
Alexander Wallner
Fachliche Begleitung:
Irene Hager-Ruhs
Alexandra Lust
Projektassistenz:
Heike Holzer
Lydia Wenhardt
Wien, im August 2020
Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Ergebnisbericht

Zitiervorschlag: Rappold, Elisabeth; Juraszovich, Brigitte; Zach, Monika; Gruböck, Anna; Wallner, Alexander 2020: Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2019. Gesundheit Österreich, Wien
ZI. P4/4/5183
Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH, Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at
Der Umwelt zuliebe: Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

# Inhalt

Abl	oildungei	n	VI
Tab	ellen		VII
Abk	kürzunge	en	IX
Einl	eitung		1
Teil	A: Detai	ilanalysen der registrierten Berufe	3
1	Regis	trierte Personen nach Berufen	5
	1.1	Gesamtdarstellung nach Berufen	5
	1.2	Exkurs: Partielle Anerkennung	6
2	Gesur	ndheits- und Krankenpflegeberufe	8
	2.1	Geschlecht	8
	2.2	Alter	g
	2.3	Art der Berufsausübung und Setting	10
	2.4	Berufsqualifikation und Staat der beruflichen Erstqualifikation	14
	2.5	Dienstgeber/-innen und Bundesland der Berufsausübung	17
3	Geho	bene medizinisch-technische Dienste	21
	3.1	Berufe und Geschlecht	21
	3.2	Alter	22
	3.3	Art der Berufsausübung und Setting	23
	3.4	Berufsqualifikation und Staat der beruflichen Erstqualifikation	25
	3.5	Bundesland der Berufsausübung	28
Teil	B: Infor	mationen zu behördlichen Tätigkeiten und zur Registerführung	31
4	Roller	n laut GBRG	32
5	Behör	rdliche Tätigkeit	33
	5.1	Registrierungspflicht	
	5.2	Zeitpunkt der Antragstellung	
	5.3	Registrierungen nach Registrierungsbehörden	
	5.4	Übersicht über Bestands- und Neuregistrierungen	
	5.5	Bestandsregistrierungen	
	5.6	Neuregistrierungen	
	5.7	Art der Antragstellung	
	5.8	Versagungen der Eintragung	
	5.9	Streichungen	
		5 9 1 Streichung hei Berufseinstellung	43
		5.9.2 Streichung bei Entziehung der Berufsberechtigung 5.9.3 Streichung nach Upgrades innerhalb der GuK-Berufe	43
	E 10	Waitara babärdlicha Tätigkaitan	11

		5.10.1	Änderungsmeldungen	44
		5.10.2	EU-rechtliche Aufgaben im Rahmen des	4.5
		5.10.3	EU-Binnenmarkt-Informationssystems IMI Bescheinigungen gemäß § 20 GBRG	45
		5.10.3	Amtshilfe in Osterreich	46
		5.10.5	Bericht an den Registrierungsbeirat	46
6	Regist	terführung	]	48
	6.1	Veröffer	ntlichung von Daten aus dem GBR	48
	6.2	Führung in Öster	g des Verzeichnisses der Personen, die eine vorübergehende Dienstleis reich erbringen (§ 7 GBRG)	stung 48
	6.3	Ausstell	en des Berufsausweises (§ 19 GBRG)	49
	6.4	Streichu	ng nach Entziehung der Berufsberechtigung (§ 25 GBRG)	50
	6.5	Setzen e	eines IMI-Alerts (§ 10 Abs. 5 GBRG)	50
	6.6	Auswert	tungen aus dem Register	50
		6.6.1 6.6.2	Auswertungen und Berichte für das BMSGPKBericht an den Registrierungsbeirat	51
		6.6.3	Auswertungen für Organe von Gebietskörperschaften und den Dachverband der Sozialversicherungsträger	5 1
		6.6.4 6.6.5	Auswertungen für in § 9 Abs. 3 GBRG taxativ aufgezählte Institution Auswertungen für Dritte	ien 5 1
	6.7		en von Parktafeln "Mobile Hauskrankenpflege im Dienst" gemäß § 24 StVO.	52

# Abbildungen

### Teil A

Abbildung 2.1:	GuK-Berufe nach Geschlecht, in Prozent, 2019 (n = 151.251)	.9
Abbildung 2.2:	GuK-Berufe-Grade-Mix 2019 in ausgewählten Einsatzbereichen in Prozent $(n=130.979)$	12
Abbildung 2.3:	Altersgruppen der GuK-Berufe in ausgewählten Einsatzbereichen (n = 132.146)	13
Abbildung 2.4:	DGKP: Berufliche Erstqualifikationen 2019 in Prozent (n = 99.006)	15
Abbildung 2.5:	$DGKP-Beruf squalifikation\ 2019 nach\ Geschlecht\ in\ Prozent,\ (n=99.006)$	16
Abbildung 2.6:	GuK-Berufe: Ausbildungsabschlüsse 2019 Inland/Ausland in Prozent (n = 151.251)	17
Abbildung 2.7:	GuK-Berufe pro 1.000 Einwohner/-innen nach Bundesland der Berufsausübung (n = 140.566)	
Abbildung 3.1:	MTD nach Altersgruppen in Prozent 2019 (n = 33.429)	23
Abbildung 3.2:	MTD: berufliche Erstqualifikationen 2019 in Prozent (n = 33.429)	26
Abbildung 3.3:	MTD: Staat der beruflichen Erstausbildung nach Berufsgruppen 2019 (n = 33.429)	27
Abbildung 3.4:	MTD-Berufsangehörige pro 1.000 Einwohner/-innen nach Bundesland der Berufsausübung (n = $31.654$ )	29
Teil B		
Abbildung 5.1:	Aktueller Stand der Behördenzugehörigkeit am 31. 12. 2019 in absoluten Zahlen	34
Abbildung 5.2:	Aktueller Stand der Behördenzugehörigkeit am 31. 12. 2019 in Prozent	35
Abbildung 5.3:	Verteilung der Bestands-/Neuregistrierungen in Prozent	36
Abbildung 5.4:	Bestandsregistrierungen je Registrierungsbehörde in Prozent	37
Abbildung 5.5:	Neuregistrierungen je Registrierungsbehörde in Prozent	37
Abbildung 5.6:	Verteilung zwischen Online- und persönlicher Antragstellung in Prozent	40
_	Verteilung zwischen Online- und persönlicher Antragstellung pro	41

Abbildungen

# Tabellen

### Teil A

Tabelle 1.1:	Registrierte Personen per 31. 12. 2019 nach Beruf und Berufsausübung	5
Tabelle 2.1:	GuK-Berufe nach Geschlecht, absolute Zahlen, 2019 (n =151.251)	8
Tabelle 2.2	GuK-Berufe nach Altersgruppen in Prozent, 2019 (n = 151.251)	9
Tabelle 2.3:	Einsatzgebiet der GuK-Berufe nach Settings in Prozent 2019 ( $n=140.366$ )	.11
Tabelle 2.4	GuK-Berufe 2019 in ausgewählten Settings nach Altersgruppen in Prozent (n = 132.146)	.14
Tabelle 2.5:	Anteil der DGKP und PA mit beruflicher Erstqualifikation in Österreich nach Bundesland der Berufsausübung 2019 in Prozent (n = 127.453)	.20
Tabelle 3.1:	MTD nach Geschlecht, absolute Zahlen und in Prozent, 31. 12. 2019 (n = 33.429)	.21
Tabelle 3.2:	MTD nach Altersgruppen in Prozent (n = 33.429)	. 22
Tabelle 3.3:	MTD nach Art der Berufstätigkeit 2019 in Prozent (n = 33.429)	.24
Tabelle 3.4:	MTD nach Settings 2019 in Prozent (n = 33.429)	. 25
Tabelle 3.5	Anteil der MTD mit beruflicher Erstqualifikation in Österreich nach Bundesland der Berufsausübung 2019 in Prozent (n = 28.558)	.28
Teil B		
Tabelle 5.1:	Bestandsregistrierungen innerhalb der Berufsgruppen in Prozent	.38
Tabelle 5.2:	Neuregistrierungen innerhalb der Berufsgruppen in Prozent	.39
Tabelle 5.3:	Verteilung zwischen Online- und persönlicher Antragstellung pro Beruf in Prozent	.42



## Abkürzungen

AK Arbeiterkammer

BA Berufsangehörige/Berufsangehöriger

BAK Bundesarbeitskammer

Bgl. Burgenland

BMA Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker

BMSGPK Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

d. h. das heißt

DGKP Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin /

Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

Diät Diätologin/Diätologe

Ergo Ergotherapeutin/Ergotherapeut

FH Fachhochschule

GBR Gesundheitsberuferegister

GBRG Gesundheitsberuferegister-Gesetz
GuK Gesundheits- und Krankenpflege
GuKG Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GuKPS Gesundheit- und Krankenpflegeschulen

i. d. g. F. in der gültigen Fassung

inkl. inklusive Knt. Kärnten

Logo Logopädin/Logopäde

LZP Langzeitpflege

MTD gehobene medizinisch-technische Dienste

MTD-Gesetz Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen

Dienste

NÖ Niederösterreich OÖ Oberösterreich

OT Orthoptistin/Orthoptist

PA Pflegeassistentin/Pflegeassistent

PFA Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
Physio Physiotherapeutin/Physiotherapeut

RL Richtlinie

RT Radiologietechnologin/Radiologietechnologe

Sbg. Salzburg
Stmk. Steiermark
u. a. unter anderem
Vbg. Vorarlberg
VO Verordnung
z. B. zum Beispiel

Abkürzungen

## Einleitung

2016 wurde das Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG) beschlossen, und seit 1. 7. 2018 werden diesem entsprechend alle Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuK-Berufe) sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) in einem elektronischen Register, dem Gesundheitsberuferegister (GBR), erfasst. Das Register enthält Informationen über die Berechtigung der einzelnen Berufsangehörigen und ist für alle Interessierten unter https://gbr-public.ehealth.gv.at öffentlich einsehbar.

Ziel des Gesundheitsberuferegisters ist es, die beruflichen Qualifikationen aller betroffenen Berufsangehörigen zu erfassen und einsehbar zu machen. Mit dem Gesundheitsberuferegister können alle Interessierten Informationen über die dort umfassten Angehörigen der Gesundheitsberufe abfragen. Das erhöht die Transparenz, die Auswahlmöglichkeit, die Patientensicherheit und gewährleistet die Qualität in der Leistungserbringung.

Durch elektronische Abfrage kann sich jede interessierte Person jederzeit über die Qualifikation einzelner Berufsangehöriger informieren. Das GBR schließt damit die Lücke zu den anderen in Berufsregistern erfassten Gesundheitsberufen und hat eine qualitätssichernde Funktion. Damit ist die Qualifikation eines Großteils aller im Gesundheitswesen tätigen Personen transparent. Mit der Registrierung wird ein europäischer Standard erreicht. Nationale und internationale Mobilität werden erleichtert. Bei Arbeitgeberwechsel wird das Vorlegen von Zeugnissen und anderen Nachweisen vereinfacht. Die Arbeitgeberin / Der Arbeitgeber kann sich auf das Register und die damit verbundene behördliche Überprüfung verlassen.

Die Registrierung der Vertreter/-innen der Gesundheitsberufe erleichtert die Aufsicht und Kontrolle durch die zuständigen Behörden sowie die Gesundheitsplanung. Mit der Registrierung wird erstmals bekannt, welche und wie viele Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ihren Beruf in Österreich ausüben. Statistische Auswertungen helfen bei der Bedarfsplanung und beim Erkennen von Versorgungslücken.

#### Vom Geltungsbereich des GBRG erfasst sind gemäß § 1 Abs. 2 GBRG:

- » Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 und
- » Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992

Unter diese beiden Berufsgruppen fallen Angehörige folgender Berufsgruppen:

#### Gesundheits-und Krankenpflegeberufe:

- » Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- » Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent
- » Pflegeassistentin und Pflegeassistent (ehemals Pflegehelferin und Pflegehelfer)

Einleitung

Berufsangehörige folgender Berufe sind vom GBRG unter dem Beruf Pflegeassistentin/Pflegeassistent erfasst, sofern sie die Tätigkeiten der Pflegeassistenz ausüben:

#### Sozialbetreuungsberufe:

- » Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Altenarbeit
- » Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Behindertenarbeit
- » Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer Familienarbeit
- » Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Altenarbeit
- » Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer Behindertenarbeit

Medizinische Fachassistentinnen/Fachassistenten sind im GBR erfasst, sofern sie über eine Ausbildung in der Pflegeassistenz gemäß GuKG verfügen.

#### Gehobene medizinisch-technische Dienste

- » Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- » Diätologin und Diätologe
- » Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- » Logopädin und Logopäde
- » Orthoptistin und Orthoptist
- » Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- » Radiologietechnologin und Radiologietechnologe

Damit sind erstmals die Gesamtzahl der in Österreich berufsberechtigten und tätigen Angehörigen der oben angeführten Berufe, deren regionale Verteilung und Altersstruktur sowie weitere für die zukünftige Ausbildungs- und Versorgungsplanung wesentliche Daten bekannt. Auf eine differenzierte Auswertung der Pflegeassistenz nach Sozialbetreuungsberufen bzw. Medizinischer Fachassistenz wird in diesem Jahresbericht verzichtet, da sein Fokus auf die vom Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 GBRG erfassten Berufe gerichtet ist.

Dieser Bericht umfasst zwei Teile, deren erster detaillierte Informationen zu den Angehörigen der GuK-Berufe und der MTD darstellt. Der zweite Teil des Berichts widmet sich den behördlichen Aktivitäten.

Die Auswertungen von Teil A beziehen sich auf in das GBR eingetragene Personen (= Köpfe). Teil B beschreibt die behördlichen Tätigkeiten und bezieht sich daher auf registrierte Berufe (= geführte Registrierungsverfahren). Daher können die Daten geringfügig voneinander abweichen, denn es gibt Personen, die in mehr als einem Gesundheitsberuf ausgebildet wurden. Das bedeutet, dass Personen, die z. B. sowohl eine Ausbildung in der Logopädie als auch eine solche in der Physiotherapie besitzen, nur als eine Person gezählt werden, obwohl sie zwei Qualifikationen aufweisen und mit beiden im GBR eingetragen sind.

Sollten sich zwischen diesem und eventuell zeitlich nachfolgenden Berichten geringfügige Abweichungen in den Datenauswertungen ergeben, ist dies auf das laufende Datenclearing zum Zweck der Qualitätssicherung zurückzuführen.

# Teil A: Detailanalysen der registrierten Berufe

Im Rahmen der Registrierung werden zwei Arten von Daten erhoben: Pflichtdaten und freiwillig anzugebende Daten.

#### Pflichtdaten sind laut § 6 Abs. 2 GBRG:

- » Eintragungsnummer und Datum der Erstregistrierung\*
- » Vor- und Familiennamen\*
- » akademische Grade\*
- » Geschlecht\*
- » Geburtsdatum
- » Geburtsort
- » Staatsangehörigkeit
- » bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-GH) gemäß E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004
- » Ausbildungsabschluss bzw. Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf
- » Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt
- » Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis)\*
- » Berufssitz(e)\*
- » Dienstgeber und Dienstort(e)
- » Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen\*
- » Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten\*
- » Bild\*\*
- » Unterschrift\*\*
- » Ruhen der Registrierung\*
- » Gültigkeitsdatum der Registrierung\*
- » Datum der letzten Änderung des Registerdatensatzes
- » Streichung bei Berufseinstellung
- » Streichung bei Entziehung der Berufsberechtigung
- » Registrierungsbehörde

Die mit Asterisk (\*) gekennzeichneten Daten sind im öffentlichen Register (www.gesundheit.gv.at) einsehbar, das Bild und die Unterschrift (\*\*) auf dem Berufsausweis.

Diese Daten werden entweder bei der Dateneingabe durch die Registrierungsbehörden automatisch mit bestehenden Registern (ZMR) abgeglichen oder von der Registrierungsbehörde im Rahmen des Verfahrens geprüft und weisen daher eine hohe Datenqualität und Validität auf.

Berufsangehörige können darüber hinaus freiwillig

- » Fremdsprachenkenntnisse,
- » Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen,
- » absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen,
- » berufsbezogene Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse und Webadresse

in das Gesundheitsberuferegister eintragen lassen. Diese freiwilligen Daten sind als solche im öffentlichen Register einsehbar (vgl. § 6 Abs. 3 GBRG). Diese Informationen sind somit nicht für alle registrierten Personen vorhanden und unterliegen auch nicht den gleichen strengen Prüfkriterien wie die gesetzlich zu erhebenden Pflichtdaten. Unter "Ausbildungen" können u. a. Ausbildungen in Sozialbetreuungsberufen sowie in der Medizinischen Fachassistenz eingetragen werden.

Darüber hinaus werden bei der Registrierung angestellt tätiger Berufsangehöriger Informationen zum Setting (= Betriebsart) erhoben, in welchem die Person tätig ist (z. B. Krankenhaus, Pflegeheim). Diese Informationen sind somit ebenfalls nicht für alle registrierten Personen vorhanden und unterliegen auch nicht den gleichen strengen Prüfkriterien wie die gesetzlich zu erhebenden Pflichtdaten. Die daraus gewonnenen Informationen dienen in erster Linie der Beschreibung der Berufsausübung in den Settings.

## 1 Registrierte Personen nach Berufen

### 1.1 Gesamtdarstellung nach Berufen

Mit 31. 12. 2019 waren insgesamt **184.866 Personen** registriert, 186 Personen hatten zwei (bzw. eine Person drei) verschiedene Berufe angegeben.

**184.680 Personen** sind für einen Beruf registriert, davon 151.251 in Pflegeberufen, 33.429 in MTD-Berufen. Von diesen 184.680 Personen gaben **173.656 Personen** an, entweder nur angestellt oder sowohl angestellt als auch freiberuflich (= in beiden Bereichen) tätig zu sein. 11.024 Personen sind weder angestellt noch freiberuflich tätig. Diese Personen können z. B. nach der Ausbildung noch nicht beschäftigt, im Ausland berufstätig, arbeitssuchend, ehrenamtlich tätig oder in Pension sein (diese sind in den nachfolgenden Ausführungen unter "Sonstiges" angeführt).

Tabelle 1.1: Registrierte Personen per 31. 12. 2019 nach Beruf und Berufsausübung

Beruf	A. angestellt	B. frei- beruflich	C. beides*	Summe A-C	D. Sonstiges**	Gesamt
1. DGKP	91.535	650	1.543	93.728	5.287	99.015
2. PFA	730			730	264	994
3. PA	47.384			47.384	3.858	51.242
Summe 1-3	139.649	650	1.543	141.842	9.409	151.251
4. BMA	5.676	8	14	5.698	320	6.018
5. Diät	730	165	524	1.419	137	1.556
6. Ergo	1.959	638	993	3.590	240	3.830
7. Logo	794	613	519	1.926	68	1.994
8. OT	306	3	21	330	14	344
9. Physio	5.257	5.725	3.038	14.020	595	14.615
10.RT	4.812	2	17	4.831	241	5.072
Summe 4-10	19.534	7.154	5.126	31.814	1.615	33.429
Summe 1-10	159.183	7.804	6.669	173.656	11.024	184.680
mehrere Berufe						186
Gesamt						184.866

DGKP = Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger

 $PFA = Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent, \ PA = Pflegeassistentin/Pflegeassistent$ 

 $BMA = Biomedizinische \ Analytiker in/Biomedizinischer \ Analytiker, \ Di"at = Di"atologin/Di"atologe,$ 

 $Ergo = Ergotherapeutin/Ergotherapeut, \ Logo = Logop\"{a}din/Logop\"{a}de, \ OT = Orthoptistin/Orthoptist, \ Annual Control of the Control of$ 

Physio = Physiotherapeutin/Physiotherapeut

RT = Radiologie technologin/Radiologie technologe

\*beides: sowohl angestellt als auch freiberuflich tätig

Quelle: GBR, Darstellung GÖG

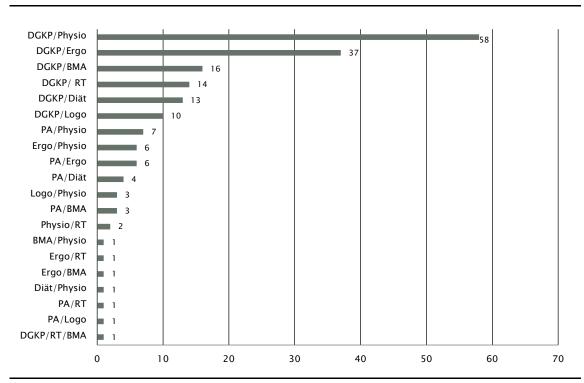
Insgesamt verfügt knapp ein Drittel über die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und im Physiotherapeutischen Dienst. Weitere 20 Prozent sind so-

<sup>\*\*</sup>Personen, die zum Beispiel nach der Ausbildung noch nicht beschäftigt sind, arbeitssuchend sind oder ehrenamtlich tätig sind sowie Pensionistinnen/Pensionisten

wohl im Ergotherapeutischen Dienst als auch im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege registriert. Neun Prozent haben die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, sieben Prozent im Diätdienst, ernährungsmedizinischen Beratungsdienst und im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, fünf Prozent im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und im logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst.

Von diesen **186 Personen**, die **zwei bzw. drei Berufe** angaben, haben 80 Prozent (das sind 149 Personen) neben einer Ausbildung zur DGKP auch eine bzw. zwei MTD-Ausbildungen.

Abbildung 1.1: Anzahl der Personen mit der Berufsberechtigung für zwei oder mehrere Berufe



Quelle: GBR, Darstellung GÖG

## 1.2 Exkurs: Partielle Anerkennung

Aufgrund der EU-BerufsanerkennungRL 2005/36/EG ist unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall eine partielle Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Für die vom GBR erfassten Berufe gewährte das BMSGPK einzelne partielle Anerkennungen (§§ 30a GuKG und 6g MTD-Gesetz).

Mit Stichtag 31. 12. 2019 waren insgesamt 16 der seitens des BMSGPK partiell anerkannten Personen in folgenden Teilberichten in das GBR eingetragen:

- » Operationstechnische Assistentin /
   Operationstechnischer Assistentin (Pflege im Operationsbereich)
- » Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent (Anästhesiepflege)
- » Operationsassistentin/Operationsassistent (Pflege im Operationsbereich)
- » Diplomierte technische Operationsfachfrau HF / Diplomierter technischer Operationsfachmann HF (Pflege im Operationsbereich)
- » Medizinisch-technische Assistentin / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (Biomedizinische Analytik)

Personen mit partieller Anerkennung werden in das GBR unter dem jeweiligen Beruf, dem der jeweilige Teilbereich zuzuordnen ist, mit dem Zusatz "partiell" sowie der im Anerkennungsbescheid festgelegten Berufsbezeichnung eingetragen.

Kapitel 1: Registrierte Personen nach Berufen

# 2 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

Zu den GuK-Berufen zählt der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, die Pflegefachassistenz sowie die Pflegeassistenz. Am 31. 12. 2019 waren insgesamt 151.251 Personen der oben angeführten Berufe im Gesundheitsberuferegister registriert, d. h. sie durften ihren Beruf ausüben. Davon waren 99.015 Personen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheit und Krankenpflege (DGKP; 84.741 Frauen, 14.274 Männer), 51.242 Pflegeassistentinnen/Pflegeassistenten (43.000 Frauen, 8.242 Männer), 994 Pflegefachassistentinnen/Pflegefachassistenten (843 Frauen, 151 Männer). Da die drei GuK-Berufe PA, PFA und DGKP aufeinander aufbauen, d. h. die jeweils höhere Qualifikation die Berechtigung zur Ausübung der Qualifikation(en) darunter beinhaltet, wird ausschließlich die höchste erworbene Qualifikation im GBR geführt.

### 2.1 Geschlecht

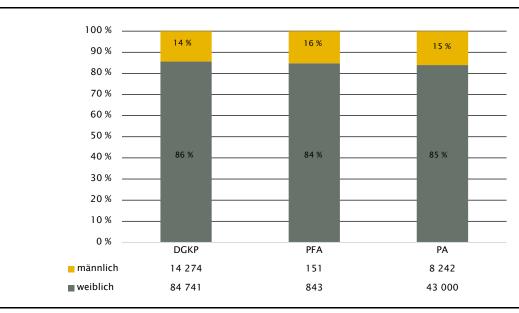
Tabelle 2.1:
GuK-Berufe nach Geschlecht, absolute Zahlen, 2019 (n =151.251)

Beruf	Gesamt	Frauen	Männer
DGKP	99.015	84.741	14.274
PFA	994	843	151
PA	51.242	43.000	8.242
Gesamt	151.251	128.584	22.667

Ouelle: GBR

85 Prozent der Berufsangehörigen der GuK-Berufe sind weiblich, dies unterscheidet sich auch zwischen den Berufsgruppen kaum (DGKP: 14 % Männer, PFA: 15 % und PA: 16 %), wie Abbildung 2.1 entnommen werden kann.

Abbildung 2.1:
GuK-Berufe nach Geschlecht, in Prozent, 2019 (n = 151.251)



### 2.2 Alter

Rund 30 Prozent des Pflegepersonals sind 50 Jahre oder älter. Insbesondere bei den Pflegeassistentinnen/Pflegeassistenten ist dieser Anteil mit 35 Prozent hoch, bei den DGKP sind 28 Prozent 50 Jahre und älter. Bei der Pflegefachassistenz ist der Anteil der über 50-Jährigen mit acht Prozent am geringsten, dies liegt daran, dass es diese Ausbildung erst seit 2016 gibt. Dafür ist der Anteil der bis 29-Jährigen mit 43 Prozent der Berufsangehörigen bei der PFA am höchsten (vgl. Tabelle 2.2).

Tabelle 2.2
GuK-Berufe nach Altersgruppen in Prozent, 2019 (n = 151.251)

	Ī	I	
Altersgruppen	DGKP in %	PFA in %	PA in %
< 29	17	43	17
30-39	28	24	23
40-44	13	12	11
45-49	14	13	14
50-54	14	7	18
55-59	11	2	14
> 60	3	0	3
Mittelwert in Jahren	41,5	33,8	42,6

Quelle: GBR, Darstellung: GÖG

### 2.3 Art der Berufsausübung und Setting

92 Prozent der DGKP, das sind 91.535 Personen, sind ausschließlich angestellt, 650 DGKP sind ausschließlich freiberuflich tätig, und 1.543 sind sowohl angestellt als auch freiberuflich aktiv. Dies zeigt, dass Freiberuflichkeit bei den DGKP derzeit eine untergeordnete Rolle spielt. 5.287 DGKP sind in der Kategorie "Sonstiges" erfasst, was heißt, dass sie zum Beispiel nach der Ausbildung noch nicht beschäftigt, arbeitssuchend, ehrenamtlich tätig sind oder Pensionistinnen/Pensionisten sind.

Von den Angehörigen der Pflegeassistenzberufe, die nicht freiberuflich tätig werden dürfen, sind 92 Prozent der PA und 73 Prozent der PFA angestellt, die restlichen acht Prozent der PA bzw. 27 Prozent der PFA fallen in die Kategorie "Sonstiges". Der hohe Prozentsatz der PFA ergibt sich daraus, dass es sich dabei hauptsächlich um Absolventinnen/Absolventen von Ausbildungen handeln dürfte, die noch keine Dienstgeberin / keinen Dienstgeber haben bzw. gemeldet haben.

Die wesentlichen Einsatzbereiche der GuK-Berufe sind Krankenanstalten, Pflegeheime und mobile Dienste. Darüber hinaus sind sie auch in Bereichen der Gesundheitsversorgung im engeren Sinn – zu denen Arztpraxen und Primärversorgungseinheiten, Behinderteneinrichtungen und freiberuflich tätige DGKP zählen – angestellt oder freiberuflich tätig. Weitere Einsatzbereiche sind u. a. Ausbildungssektor und Forschung, Behörden, Gemeinden, Unternehmen und Versicherungen, Interessenvertretungen, Sachverständige, Sozialversicherung<sup>1</sup>.

Von den 151.251 Berufsangehörigen gaben 93 Prozent bzw. 140.366 Personen an, in welchem Bereich (Setting) sie arbeiten. 1.127 dieser Personen nannten hier mehr als ein Setting, in welchem sie arbeiten. Rund 190 Personen gaben neben einem Setting in der Gesundheitsversorgung als zweites Setting eine Ausbildungseinrichtung an.

Von 10.885 Personen liegen zum Setting keine Informationen vor, dazu zählen zum Großteil jene, die bei der Art der Berufsausübung in die Kategorie "Sonstiges" fallen, da diese z. B. als Arbeitssuchende keinem Setting zuzuordnen sind oder nach der Ausbildung noch keine Dienstgeberin / keinen Dienstgeber haben bzw. gemeldet haben. Andere sind freiberuflich tätig oder haben diese freiwillige Angabe nicht ausgefüllt.

Die unten beschriebene Zuordnung zu den Settings zum Stichtag per 31. Dezember 2019 beruht auf den freiwilligen Angaben der registrierten Personen und spiegelt deren Verständnis des jeweiligen Settings wider. Dabei können sich durchaus Unterschiede zu anderen öffentlich geführten Statistiken wie z. B der Krankenanstaltenstatistik oder der Pflegedienstleistungsstatistik ergeben –

1

Im Rahmen der Eintragung geben die Berufsangehörigen an, in welcher "Betriebsart" sie tätig sind. Diese Erfassung ermöglicht es, sie einem Setting zuzuordnen und Aussagen über dieses zu treffen. Allerdings handelt es dabei um Angaben, welche noch keiner qualitätssichernden Überprüfung unterzogen wurden, was aber im Rahmen eines Datenclearings noch erfolgen soll. Dennoch können Aussagen zum Setting getroffen werden. Eine erste Qualitätssicherung fand durch den Vergleich mit anderen Datenquellen (u. a. Krankenanstaltenstatistik, Pflegefondsstatistik) statt.

insbesondere auch durch die jeweiligen Definitionen des Settings (so kann eine Person angeben, in einem Pflegeheim zu arbeiten, welches rechtlich als Krankenanstalt geführt wird).

Mehr als die Hälfte aller Pflegepersonen haben angegeben, in Krankenanstalten inkl. Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen, 29 Prozent in der stationären Langzeitpflege (inkl. Tageszentren), acht Prozent bei mobilen Diensten und 4,5 Prozent in Behinderteneinrichtungen zu arbeiten. Eine vertiefte Analyse der PA in Behinderteneinrichtungen soll zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Wir gehen davon aus, dass hier vor allem SBB mit Pflegekompetenz beschäftigt sind. Drei Prozent arbeiten entweder freiberuflich oder angestellt im niedergelassenen Bereich, und etwas weniger als ein Prozent ist in Ausbildungseinrichtungen tätig. Die restlichen zwei Prozent verteilen sich auf weitere Einrichtungen (das sind selbstständige Ambulatorien, Blutspendeeinrichtungen, Straf- und Maßnahmenvollzug, Forschungseinrichtungen und Gewebebanken) oder sind keiner anzugebenden Kategorie zuzuordnen und fallen somit in die Kategorie "Sonstiges". Tabelle 2.3 stellt die Anzahl der GuK-Berufe in den jeweiligen Settings dar.

Tabelle 2.3: Einsatzgebiet der GuK-Berufe nach Settings in Prozent 2019 (n = 140.366)

	DGKP in %	PFA in %	PA in %	alle in %
Kranken-, Kuranstalten, Rehaeinrichtungen	70	61	20	53
Stationäre Langzeitpflege	15	32	55	28,5
Mobile Pflege	6	5	12	8
Behindertenbetreuung	1	1	11	4,5
Niedergelassener Bereich <sup>1</sup>	4	1	1	3
Ausbildungseinrichtungen	1	_	_	1
weitere Einrichtungen Im GW <sup>2</sup>	1	_	0,5	1
Sonstiges*	2	_	0,5	1
Gesamt	100	100	100	100

#### Anmerkungen:

Quelle: GBR, Darstellung: GÖG

#### Grade-Mix in den Settings

Der Grade-Mix (das ist die Zusammensetzung nach der Qualifikation der Berufsgruppen DGKP, PFA, PA) in den einzelnen Settings unterscheidet sich deutlich. Der gehobene Dienst für GuK ist sowohl in Ausbildungseinrichtungen (mit 93 %) und in Krankenanstalten (mit 87 %) die Berufsgruppe mit dem höchsten Anteil an allen Pflegeberufen.

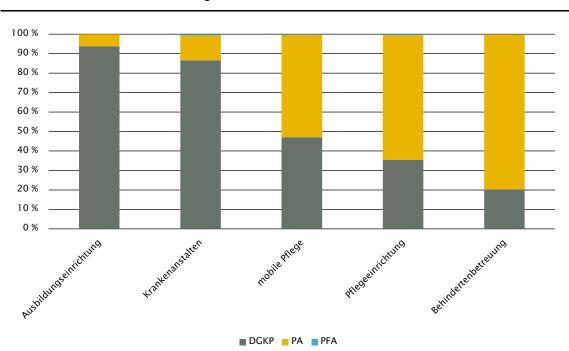
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ärztin/Arzt, ärztliche Gruppenpraxis

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> selbstständige Ambulatorien, Blutspendeeinrichtungen, Straf- und Maßnahmenvollzug, Forschungseinrichtungen, Gewebebanken

<sup>\*</sup>Sonstiges: Industriebetriebe oder Ähnliches

Bei den mobilen Diensten (mit 53 %), der stationären Langzeitpflege (LZP; mit 64 %) sowie den Behindertenbetreuungseinrichtungen (mit 80 %) sind es Pflegeassistentinnen/Pflegeassistenten, die den überwiegenden Anteil an allen Pflegepersonen ausmachen. Der Anteil der Pflegefachassistentinnen/Pflegefachassistenten ist in allen Settings noch sehr gering (0,6 % in Krankenanstalten, 0,3 % in der mobilen Pflege, 0,6 % in der stationären LZP und 0,1 % in Behindertenbetreuungseinrichtungen). Dies liegt daran, dass diese Berufsgruppe erst 2016 geschaffen wurde (vgl. Abbildung 2.2).

Abbildung 2.2: GuK-Berufe-Grade-Mix 2019 in ausgewählten Einsatzbereichen in Prozent (n = 130.979)



Personen	Ausbildungs- einrichtungen	Kranken- anstalten	Mobile Pflege	Pflege- einrichtungen	Behinderten- betreuung
DGKP	1.159	62.087	5.226	14.324	1.328
PFA		435	37	232	9
PA	77	9.233	5.838	25.791	5.203

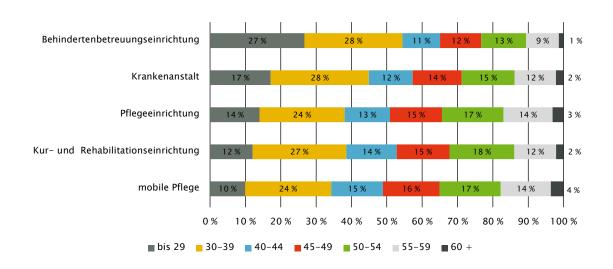
Behinderten betreuung = Behinderten betreuung sein richt ung en

Quelle: GBR, Darstellung: GÖG

#### Alter in den Settings nach Berufen

30 Prozent der Beschäftigten sind 50 Jahre oder älter. Ein Blick auf ausgewählte Einsatzbereiche zeigt, dass der Anteil der Personen im Alter von 50 Jahren und älter mit 35 Prozent der Beschäftigten bei den mobilen Diensten am höchsten ist, gefolgt von der stationären LZP mit 34 Prozent. Am jüngsten sind die Pflegepersonen in den Behinderteneinrichtungen. (vgl. Abbildung 2.3)

Abbildung 2.3: Altersgruppen der GuK-Berufe in ausgewählten Einsatzbereichen (n=132.146)



Setting/Alter	bis 29	30 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 54	55 - 59	60 +
Behinderten- betreuungseinrichtung	1.748	1.811	696	761	831	605	88
Krankenanstalt	12.319	19.905	8.903	9.930	10.727	8.404	1.567
Pflegeeinrichtung	5.648	9717	5.174	5.932	7.010	5.614	1.252
Kur- und Reha- einrichtung	289	637	342	360	440	284	51
Mobile Pflege	1.101	2.702	1.623	1.779	1.920	1.577	399

Eine detaillierte Darstellung der Beschäftigten nach Beruf und den Altersgruppen "bis 49 Jahre" sowie "50 Jahre und älter" zeigt Tabelle 2.4.

Tabelle 2.4

GuK-Berufe 2019 in ausgewählten Settings nach Altersgruppen in Prozent (n = 132.146)

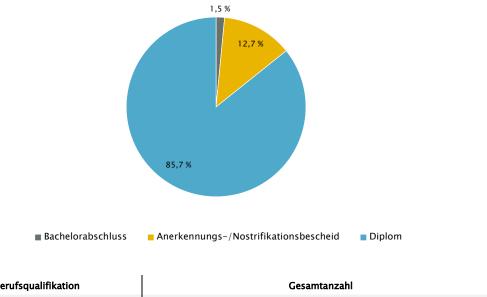
Setting	Beruf	Anteil bis 49 Jahre in %	Anteil 50 Jahre und älter in %
Behindertenbereich	DGKP	71	29
	PFA	100	0
	PA	78	22
Krankenanstalten	DGKP	74	26
	PFA	92	8
	PA	53	47
Kur- und	DGKP	70	30
Rehaeinrichtungen	PFA	100	0
	PA	57	43
Mobile Pflege	DGKP	65	35
	PFA	81	19
	PA	65	35
Stationäre LZP	DGKP	67	33
	PFA	90	10
	PA	64	36

# 2.4 Berufsqualifikation und Staat der beruflichen Erstqualifikation

Innerstaatliche Abschlüsse von **DGKP** können das Diplom an einer GuK-Schule oder ein Bachelorabschluss an einer Fachhochschule sein. Die Berufsqualifikation von Personen mit ausländischen DGKP-Abschlüssen wird durch EWR-Anerkennung oder Nostrifikation anerkannt.

Seit 2008 ist es möglich, die Ausbildung im gehobenen Dienst für GuK an Fachhochschulen anzubieten, ab 2024 soll sie ausschließlich an Fachhochschulen stattfinden. Am 31. 12. 2019 verfügten 1,5 Prozent der DGKP über einen Bachelorabschluss, 85,7 Prozent erwarben die Berufsberechtigung über eine Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflegeschulen. Bei etwas mehr als 12,7 Prozent wurde die im Ausland erworbene Berufsqualifikation mittels Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid anerkannt. (vgl. Abbildung 2.4)

Abbildung 2.4: DGKP: Berufliche Erstqualifikationen 2019 in Prozent (n = 99.006)

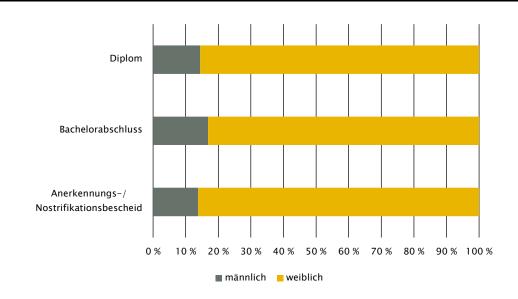


Berufsqualifikation	Gesamtanzahl
Bachelorurkunde	1.506
Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid	12.615
Diplom	84.885

Der Anteil von Frauen liegt bei der Personengruppe, welche die Berufsqualifikation in Gesundheitsund Krankenpflegeschulen (GuKPS) sowie mittels Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheiden erlangte, bei 86 Prozent, bei jener mit Bachelorabschlüssen ist er mit 83 Prozent etwas niedriger (vgl. Abbildung 2.5).

Kapitel 2: Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

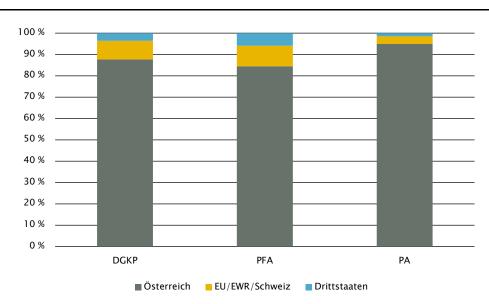
Abbildung 2.5:  $DGKP-Berufsqualifikation\ 2019 nach\ Geschlecht\ in\ Prozent,\ (n=99.006)$ 



Berufsqualifikation	Männer	Frauen
Diplom	12.273	72.612
Bachelorurkunde	254	1.252
Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid	1.746	10.869

Für **alle GuK-Berufe** rund zehn Prozent aller Ausbildungsabschlüsse im Ausland erworben (vgl. Abbildung 2.6). Fünf Prozent der Pflegeassistentinnen/Pflegeassistenten und zwölf Prozent der DGKP erwarben haben ihre berufliche Qualifikation gleichfalls im Ausland.

Abbildung 2.6: GuK-Berufe: Ausbildungsabschlüsse 2019 Inland/Ausland in Prozent (n = 151.251)



	DGKP	PFA	PA	Gesamt
Österreich	86.838	840	48.646	136.324
EU/EWR/Schweiz	8.599	95	1.823	10.517
Drittstaaten	3.578	59	773	4.410
Gesamt	99.015	994	51.242	151.251

Im GBR wird neben dem Land der beruflichen Erstausbildung auch die derzeitige Staatsbürgerschaft erhoben. Eine Analyse dieser Daten zeigt, dass 89 Prozent der GuK-Berufsangehörigen österreichische Staatsbürger/-innen sind.

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit kommen zu einem Großteil aus den angrenzenden Staaten, insbesondere aus Deutschland und der Slowakei mit je zwei Prozent der Berufsangehörigen. Weitere Herkunftsländer sind zu je einem Prozent Slowenien, Ungarn, Polen, Rumänien, Bosnien und Herzegowina sowie Kroatien.

## 2.5 Dienstgeber/-innen und Bundesland der Berufsausübung

Rund 93 Prozent aller Berufsangehörigen gaben eine Dienstgeberin / einen Dienstgeber an, etwas über 10.000 Personen unterließen dies (sie führten bei der Art der Berufsausübung "Sonstiges" an: Das heißt, dass sie zum Beispiel nach der Ausbildung noch nicht beschäftigt, arbeitssuchend,

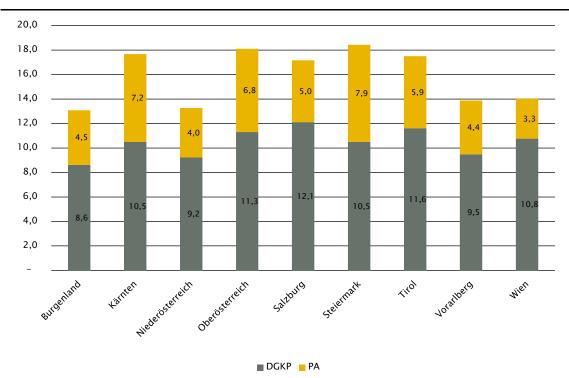
Kapitel 2: Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

ehrenamtlich tätig sind oder Pensionistinnen/Pensionisten sind bzw. ihren Beruf freiberuflich ausüben). Angestellte Berufsangehörige haben fast ausschließlich eine einzige Dienstgeberin / einen einzigen Dienstgeber, knapp 100 Personen geben zwei oder drei Dienstgeber/-innen an.

Ebenfalls 93 Prozent aller Berufsangehörigen (das sind 141.290 Personen) können eindeutig einem Bundesland zugeordnet werden. Knapp 10.000 waren entweder in mehreren Bundesländern tätig oder gaben – wie oben angeführt – keine Dienstgeberin / keinen Dienstgeber an, weshalb bei ihnen bezüglich des Bundeslandes der Berufsausübung eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist.

Legt man die registrierten 151.251 GuK-Berufsangehörigen auf die Anzahl der Einwohner/-innen Österreichs um, sind pro 1.000 Einwohner/-innen rund 17 Berufsberechtigte laut GuKG registriert. Gemessen an den Einwohnerinnen/Einwohnern des jeweiligen Bundeslandes, zeigt sich, dass rund 18 registrierte Pflegepersonen pro 1.000 Einwohner/-innen als Bundesland der Berufsausübung die Steiermark angeben, hingegen rund 13,1 Pflegepersonen hier das Burgenland nennen. Details dazu zeigt Abbildung 2.7. PFA sind aufgrund ihrer geringen Fallzahl in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

Abbildung 2.7: GuK-Berufe pro 1.000 Einwohner/-innen nach Bundesland der Berufsausübung (n = 140.566)



Personen	Bgl.	Knt.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
DGKP	2.531	5.883	15.466	16.756	6.730	13.063	8.769	3.743	20.430
PA	1.308	4.032	6.783	10.076	2.801	9.844	4.438	1.729	6.184

Quelle: GBR, Bevölkerungsstatistik; Darstellung: GÖG

Wie schon erwähnt, haben 90 Prozent aller Berufsberechtigten in den GuK-Berufen ihre berufliche Erstqualifikation in Österreich erworben. Eine Analyse nach Bundesländern zeigt hier Unterschiede (vgl. Tabelle 2.5): Der Anteil der Berufsangehörigen, welche den Beruf in Österreich erlernten (das sind 127.453 Personen), schwankt zwischen 77 Prozent in Wien und 96 Prozent in Kärnten. Die größten Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt es bei den Pflegeassistentinnen/Pflegeassistenten, von denen in Wien rund ein Viertel die Erstqualifikation nicht in Österreich erworben hat, wohingegen der entsprechende Wert in Kärnten nur drei Prozent beträgt.

Tabelle 2.5: Anteil der DGKP und PA mit beruflicher Erstqualifikation in Österreich nach Bundesland der Berufsausübung 2019 in Prozent (n = 127.453)

Bundesland	DGKP in %	PA in %	Gesamt (inkl. PFA)
Burgenland	85	95	88
Kärnten	94	97	96
Niederösterreich	92	97	94
Oberösterreich	93	99	95
Salzburg	87	96	90
Steiermark	93	93	93
Tirol	92	96	93
Vorarlberg	86	93	88
Wien	74	87	77
Österreich	88	95	90

### 3 Gehobene medizinisch-technische Dienste

Zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten zählen folgende Berufe:

- » Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker (BMA)
- » Diätologin und Diätologe (Diät)
- » Ergotherapeutin und Ergotherapeut (Ergo)
- » Logopädin und Logopäde (Logo)
- » Orthoptistin und Orthoptist (OT)
- » Physiotherapeutin und Physiotherapeut (Physio)
- » Radiologietechnologin und Radiologietechnologe (RT)

### 3.1 Berufe und Geschlecht

Am 31. 12. 2019 waren insgesamt 33.429 Personen mit einem der oben angeführten Berufe im Gesundheitsberuferegister erfasst (jene 186 gleichzeitig in einem Pflegeberuf registrierten Personen sind hier nicht mitgezählt). Davon waren 14.615 Personen Physiotherapeutinnen/-therapeuten (10.994 Frauen, 3.621 Männer), 6.018 Biomedizinische Analytiker/-innen (5.603 Frauen, 415 Männer), 5.072 Radiologietechnologinnen/-technologen (3.965 Frauen, 1.107 Männer), 3.830 Ergotherapeutinnen/-therapeuten, (3.594 Frauen, 236 Männer), 1.994 Logopädinnen/Logopäden (1.909 Frauen, 85 Männer), 1.556 Diätologinnen/Diätologen (1.504 Frauen, 52 Männer) und 344 Orthoptistinnen/Orthoptisten (338 Frauen, 6 Männer).

Tabelle 3.1: MTD nach Geschlecht, absolute Zahlen und in Prozent, 31. 12. 2019 (n = 33.429)

Beruf	Gesamt	Frauen absolut	Männer absolut	Frauen in %	Männer in %
ВМА	6.018	5.603	415	93	7
Diät	1.556	1.504	52	97	3
Ergo	3.830	3.594	236	94	6
Logo	1.994	1.909	85	96	4
ОТ	344	338	6	98	2
Physio	14.615	10.994	3.621	75	25
RT	5.072	3.965	1.107	78	22
Gesamt	33.429	27.907	5.522	83	17

Quelle: GBR, Darstellung: GÖG

83 Prozent der Berufsangehörigen aller MTD sind weiblich, allerdings unterscheidet sich, wie Tabelle 3.1 zu entnehmen ist, das Geschlechterverhältnis zwischen den Berufsgruppen deutlich. Insbesondere in der Physiotherapie liegt der Anteil der Männer mit 25 Prozent und in der Radiologietechnologie mit 22 Prozent deutlich über jenem von Männern in den anderen MTD-Berufen.

### 3.2 Alter

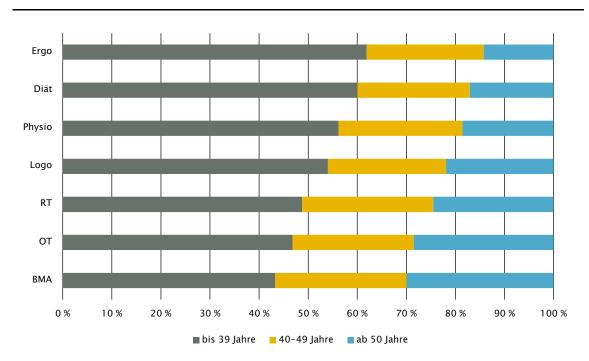
Etwas mehr als ein Fünftel der Berufsangehörigen der MTD sind 50 Jahre oder älter, etwas mehr als 50 Prozent sind 39 Jahre oder jünger. Unter den Vertreterinnen/Vertretern der MTD zeigen sich aber leichte Unterschiede, so sind die Ergotherapeutinnen/-therapeuten und Diätologinnen/Diätologen mit 37,6 bzw. 37,9 Jahren im Schnitt jünger als Orthoptistinnen/Orthoptisten bzw. Biomedizinische Analytiker/-innen mit 41,1 bzw. 41,8 Jahren. (vgl. Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2: MTD nach Altersgruppen in Prozent (n = 33.429)

	BMA in %	Diät in %	Ergo in %	Logo in %	OT in %	Physio in %	RT in %
≤ 29	19	26	25	22	21	21	19
30-39	25	34	37	32	26	36	29
40-44	13	12	13	13	13	14	14
45-49	13	11	11	12	12	12	13
50-54	13	9	6	9	15	10	11
55-59	13	6	6	8	8	6	10
≥ 60	4	2	2	5	6	3	3
Mittelwert in Jahren	41,8	37,7	37,6	39,7	41,1	39,1	40,6

Quelle: GBR, Darstellung: GÖG

Abbildung 3.1: MTD nach Altersgruppen in Prozent 2019 (n = 33.429)



Personen nach Altersgruppen	≤ 29	30-39	40-44	45-49	50-54	55-59	≥ 60
ВМА	1.126	1.480	801	807	810	763	231
Diät	411	523	183	173	133	98	35
Ergo	945	1.426	507	407	241	227	77
Logo	434	643	251	229	184	161	92
ОТ	72	89	45	40	50	27	21
Physio	2.999	5.211	2.008	1.685	1.390	891	431
RT	985	1.488	707	648	579	522	143

### 3.3 Art der Berufsausübung und Setting

Von den 33.429 Berufsangehörigen sind 58 Prozent angestellt und können so einem konkreten Setting zugeordnet werden. Dieser – im Verhältnis zu den GuK-Berufen – niedrige Anteil hat mehrere Gründe: Rund 21 Prozent der Angehörigen der MTD erklärten, ausschließlich freiberuflich tätig zu sein. 1.615 Personen, also rund fünf Prozent führten an, derzeit weder angestellt noch freiberuflich tätig zu sein. Diese in der Kategorie "Sonstiges" zusammengefassten Personen sind zum Beispiel nach der Ausbildung arbeitssuchend, ehrenamtlich tätig bzw. sind in Karenz oder in Pension (vgl. Tabelle 3.3).

Kapitel 3: Gehobene medizinisch-technische Dienste

Insbesondere therapeutisch tätige Angehörige der MTD arbeiten häufig freiberuflich. Besonders hoch ist der Anteil der ausschließlich freiberuflich Tätigen bei den Physiotherapeutinnen/-therapeuten mit 39 Prozent aller Berufsangehörigen, gefolgt von den Logopädinnen/Logopäden mit 30 Prozent und den Ergotherapeutinnen/-therapeuten mit 17 Prozent. Am geringsten ist der Anteil bei den Radiologietechnologinnen/-technologen mit 0,04 Prozent, den Biomedizinischen Analytikerinnen/Analytikern mit 0,13 Prozent sowie den Orthoptistinnen/Orthoptisten mit 0,87 Prozent.

Tabelle 3.3: MTD nach Art der Berufstätigkeit 2019 in Prozent (n = 33.429)

	Angestellt in %	Sowohl angestellt als auch freiberuflich in %	Freiberuflich in %	Sonstiges in %
ВМА	94	0,5	0,50	5
Diät	47	34	10	9
Ergo	51	26	17	6
Logo	40	26	31	3
ОТ	89	6	1	4
Physio	36	21	39	4
RT	95	0	0	5
Gesamt	58	15	22	5

Quelle: GBR, Darstellung GÖG

Angaben zum Einsatzbereich (Setting) liegen nahezu vollständig von den angestellten Vertreterinnen/Vertretern der MTD vor; von jenen, welche sowohl freiberuflich als auch angestellt tätig sind, gibt es hingegen keine Angaben.

Die wesentlichen Einsatzbereiche der MTD-Angehörigen sind Krankenanstalten und Kur- bzw. Rehabilitationseinrichtungen, in denen knapp 37 Prozent aller Vertreter/-innen der MTD tätig sind. Insbesondere die Mehrzahl der Radiotechnologinnen/-technologen mit 73 Prozent und der Biomedizinischen Analytiker/-innen mit 62 Prozent sind dort beschäftigt. Im Gegensatz dazu arbeitet mehr als die Hälfte der Orthoptistinnen/Orthoptisten in einer niedergelassenen Praxis.

Rund 1,1 Prozent der Berufsangehörigen der MTD geben an, in einer Ausbildungseinrichtung tätig zu sein. Allerdings zeigen sich hier Unterschiede zwischen den Berufsgruppen, insbesondere stehen in diesem Setting 2,2 Prozent der Biomedizinischen Analytiker/-innen nur 0,4 Prozent der Physiotherapeutinnen/-therapeuten gegenüber.

Tabelle 3.4: MTD nach Settings 2019 in Prozent (n = 33.429)

	ВМА	Diät	Ergo	Logo	ОТ	Physio	RT	Gesamt MTD in %	
Angestellt									
Kranken-, Kuranstalten, Rehaeinrichtungen	63	35	27	18	31	19	73	38	
Niedergelassener Bereich <sup>1</sup>	11	3	3	3	53	4	16	8	
Weitere Einrichtungen <sup>2</sup>	11	1	5	4	3	5	3	5	
Sonstiges	7	4	5	9	0,5	4	2	3	
Ausbildungseinrichtungen	2	2	2	2	1	1	1	1	
Stationäre Langzeitpflege	0	2	5	1	0,5	1	0	1	
Mobile Pflege	0	0	2	1	0	1	0	1	
Behindertenbetreuung	0	0	2	2	0	1	0	1	
Freiberuflich / Beides³	1	44	43	57	7	60	0	37	
Sonstiges	5	9	6	3	4	4	5	5	

#### Anmerkungen:

- 1 Ärztin/Arzt, ärztliche Gruppenpraxis, angestellt in MTD-Praxis, Primärversorgungseinheit, Zahnärztin/Zahnarzt
- 2 selbstständige Ambulatorien, Blutspendeeinrichtungen, Straf- und Maßnahmenvollzug, Forschungseinrichtungen, Gewebebanken

Quelle: GBR, Darsellung GÖG

# 3.4 Berufsqualifikation und Staat der beruflichen Erstqualifikation

Innerstaatliche Abschlüsse von MTD-Angehörigen können das Diplom an einer MTD-Akademie bzw. -Schule oder ein Bachelorabschluss an einer Fachhochschule sein. Die Berufsqualifikation von Personen mit ausländischen MTD-Abschlüssen wird durch EWR-Anerkennung oder Nostrifikation anerkannt.

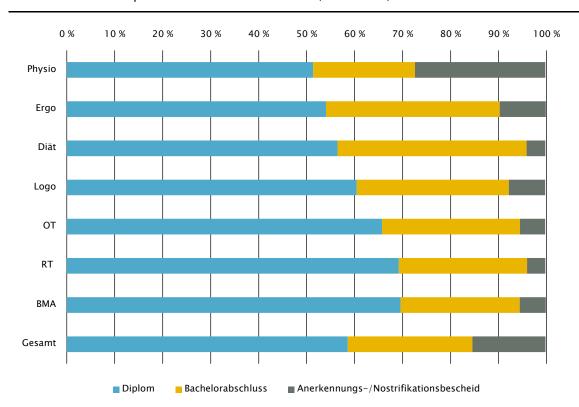
Seit 2005 ist es möglich, die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten an Fachhochschulen anzubieten, seit 1992 werden sie an Akademien angeboten, zuvor an MTD-Schulen. Am 31. 12. 2019 verfügte rund ein Viertel der berufsberechtigten Vertreter/-innen der MTD über einen Bachelorabschluss. 59 Prozent haben die Berufsberechtigung über die Ausbildung in Akademien bzw. Schulen erworben.

Bei etwas mehr als 15 Prozent wurde die im Ausland erworbene Berufsqualifikation mittels Aner-kennungs-/Nostrifikationsbescheid anerkannt. (vgl. Abbildung 3.2). Besonders auffallend ist der hohe Anteil der Physiotherapeutinnen/-therapeuten mit Anerkennungs- oder Nostrifikationsbescheid, von denen rund ein Drittel als Geburtsland Österreich angab. Damit haben zehn Prozent der Physiotherapeutinnen/-therapeuten mit österreichischen Wurzeln die Ausbildung im Ausland absolviert und sie in Österreich anerkennen lassen. Dies ist vorwiegend damit zu begründen,

<sup>3</sup> sowohl angestellt als auch freiberuflich tätig

dass die MTD-Ausbildungen in Deutschland auch ohne Matura absolviert werden können, dass es eine verkürzte Physiotherapieausbildung für Masseurinnen/Masseure und medizinische Bademeister/-innen gibt, die auch von österreichischen Heilmasseurinnen/-masseuren absolviert werden kann, und dass die Nachfrage an FH-Ausbildungsplätzen in der Physiotherapie in Österreich größer ist als das bestehende Angebot.

Abbildung 3.2: MTD: berufliche Erstqualifikationen 2019 in Prozent (n = 33.429)

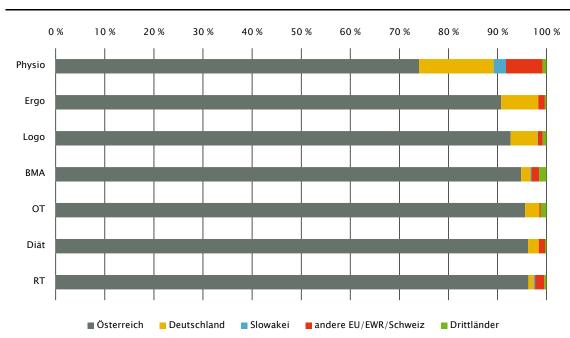


	Physio	Ergo	Diät	Logo	ОТ	RT	ВМА	Gesamt
Diplom	7.507	2.069	878	1.205	226	3.510	4.186	19.581
Bachelorabschluss	3.098	1.386	613	632	99	1.356	1.495	8.679
Anerkennungs-, Nostrifikationsbescheid	3.971	369	61	151	18	192	326	5.088

Quelle: GBR, Darstellung GÖG

85 Prozent aller MTD-Angehörigen erwarben ihre berufliche Erstqualifikation in Österreich. Wie bereits erwähnt, ist hier der Anteil bei den Physiotherapeutinnen/-therapeuten mit 74 Prozent am niedrigsten.

Abbildung 3.3: MTD: Staat der beruflichen Erstausbildung nach Berufsgruppen 2019 (n = 33.429)



	ВМА	Diät	Ergo	Logo	ОТ	Physio	RT	Gesamt
Österreich	5.707	1.497	3.476	1.848	329	10.817	4.884	28.558
Deutschland	118	34	289	110	10	2.227	56	2.844
Slowakei	10	0	0	1	0	366	14	391
andere EU/EWR/Schweiz	93	22	54	27	5	1.112	94	1.407
Drittländer	90	3	11	8	0	93	24	229
Gesamt	6.018	1.556	3.830	1.994	344	14.615	5.072	33.429

Quelle: GBR, Darstellung GÖG

Es zeigen sich nicht nur zwischen den Berufsgruppen, sondern auch im Bundesländervergleich Unterschiede. Insbesondere Vorarlberg weist einen hohen Anteil von MTD-Vertreterinnen/-Vertretern auf, die ihre Erstqualifikation im Ausland absolvierten, was vermutlich auch daran liegt, dass in Vorarlberg keine MTD-Ausbildung angeboten wird.

Im GBR wird neben dem Land der beruflichen Erstausbildung auch die aktuelle Staatsbürgerschaft erhoben. Eine Analyse dieser Daten zeigt, dass 85,4 Prozent der Angehörigen der MTD österreichische Staatsbürger/-innen sind.

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit kommen zu einem Großteil aus den angrenzenden Staaten, insbesondere aus Deutschland mit 8,5 Prozent und der Slowakei mit 1,2 Prozent der Berufsangehörigen. Weitere Herkunftsländer sind zu je einem Prozent Slowenien, Ungarn,

Polen, Rumänien, Bosnien und Herzegowina sowie Kroatien. Aus anderen Staaten des Raumes EU/EWR/Schweiz sowie Drittländern kommen 0,8 Prozent der Berufsangehörigen.

Tabelle 3.5 Anteil der MTD mit beruflicher Erstqualifikation in Österreich nach Bundesland der Berufsausübung 2019 in Prozent (n = 28.558)

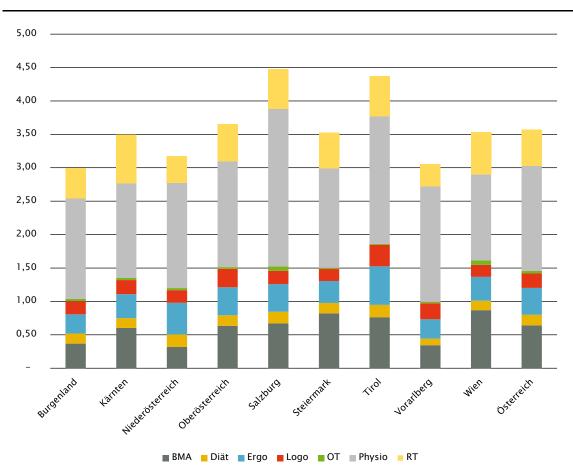
	alle MTD in %	BMA in %	Diät in %	Ergo in %	Logo in %	OT in %	Physio in %	RT in %
Burgenland	80	98	100	93	98	100	64	96
Kärnten	90	99	94	95	96	94	79	98
Niederösterreich	89	97	99	96	96	100	82	96
Oberösterreich	90	98	97	89	97	98	82	98
Salzburg	77	92	95	86	88	92	64	97
Steiermark	87	99	98	88	96	86	74	97
Tirol	85	96	95	92	94	91	73	98
Vorarlberg	49	71	79	63	60	67	32	85
Wien	88	91	96	93	90	98	78	95
Gesamtergebnis	85	95	96	91	93	96	74	96

Quelle: GBR

# 3.5 Bundesland der Berufsausübung

Rund 95 Prozent aller Berufsangehörigen (das sind 31.654 Personen) können eindeutig einem Bundesland zugeordnet werden. Etwas über 1.800 sind entweder in mehreren Bundesländern tätig oder haben kein Bundesland der Berufsausübung angegeben. Pro 1.000 Einwohner/-innen sind rund 3,5 MTD registriert. Gemessen an den Einwohnerinnen/Einwohnern des jeweiligen Bundeslandes, zeigt sich eine Bandbreite zwischen drei und 4,5 MTD. Details zeigt Abbildung 2.7.

Abbildung 3.4: MTD-Berufsangehörige pro 1.000 Einwohner/-innen nach Bundesland der Berufsausübung (n = 31.654)



Personen	вма	Diät	Ergo	Logo	от	Physio	RT
Burgenland	108	44	85	57	10	443	132
Kärnten	338	82	202	118	18	795	411
Niederösterreich	535	313	794	319	51	2.641	670
Oberösterreich	938	237	620	407	40	2.343	826
Salzburg	372	97	230	110	38	1.309	330
Steiermark	1.019	194	410	221	21	1.856	662
Tirol	577	138	437	242	11	1.441	456
Vorarlberg	136	38	115	94	9	682	132
Wien	1.650	268	675	342	127	2.438	1.200

Quelle: GBR, Darstellung GÖG

# Teil B: Informationen zu behördlichen Tätigkeiten und zur Registerführung

Die Auswertungen in diesem Teil der Berichts beziehen sich – sofern nicht anders beschrieben – ausschließlich auf Berufe und nicht auf Köpfe. Personen, die zwei oder mehrere Qualifikationen außerhalb der Pflegeberufe nach GuKG besitzen, werden daher in diesem Teil des Berichts mehrfach gezählt. Eine Person, die sowohl eine Ausbildung in der Pflegeassistenz, eine im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege als auch eine im physiotherapeutischen Dienst abgeschlossen hat und im Register eingetragen ist, scheint im öffentlichen Register als DGKP (da dies die höhere Qualifikation im GuK-Beruf ist) und Physio (Physiotherapeut/-in) auf und wird daher auch doppelt in den Auswertungen der Behörde gezählt.

# 4 Rollen laut GBRG

Das GBRG sieht die Einrichtung und Führung eines Gesundheitsberuferegisters vor. Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), die Bundesarbeitskammer (BAK), die (Landes-)Arbeiterkammern und das für Gesundheit zuständige Bundesministerium haben das GBR in seiner jetzigen Form aufgebaut und implementiert.

Im Zusammenhang mit dem GBR gibt es verschiedene Player, denen nach dem GBRG unterschiedliche Rollen zukommen.

- » Der/Die für Gesundheit zuständige Bundesminister/-in stellt die technische Infrastruktur für die Führung des Registers zur Verfügung (§ 5 Abs. 2 GBRG).
- » Die GÖG ist registerführende Stelle (§ 5 GBRG).
- » Der Bundesarbeitskammer (BAK) und der GÖG wurden durch das GBRG die hoheitlichen Aufgaben als Registrierungsbehörden in Vollziehung des GBRG übertragen (§ 4 GBRG).
- » Die BAK hat die (Landes-) Arbeiterkammern mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren betraut (§ 4 Abs. 2 GBRG).
- » Der/Die für Gesundheit zuständige Bundesminister/-in ist für die Datenanwendung des Registers Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO (§ 5 Abs. 2 GBRG).
- » Die Registrierungsbehörden sind bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß GBRG Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO, weiters ist die GÖG auch in ihrer Funktion als registerführende Stelle Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO (§§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 GBRG).
- » In Wahrnehmung der nach dem GBRG übertragenen Aufgaben sind die BAK und die GÖG an Weisungen des/der für die Gesundheit zuständigen Bundesministers/Bundesministerin gebunden (§ 11 Abs. 1 GBRG).
- » Der/Die für Gesundheit zuständige Bundesminister/-in hat zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und einheitlichen Registrierung für die Vernetzung und den Austausch zwischen den Registrierungsbehörden Sorge zu tragen (§ 4 Abs. 7 GBRG).

# 5 Behördliche Tätigkeit

Die behördlichen Tätigkeiten des Gesundheitsberuferegisters (GBR) starteten mit 1. Juli 2018. Die gesetzliche Grundlage dafür war durch das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG) BGBI. I Nr. 87/2016 geschaffen worden.

## 5.1 Registrierungspflicht

Personen, die einen vom GBR erfassten Gesundheitsberuf in Österreich ausüben möchten, haben vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit die Registrierung bei der für sie zuständigen Registrierungsbehörde zu beantragen (§ 15 Abs. 1 GBRG).

Die Pflicht zur Eintragung in das Gesundheitsberuferegister wurde auch in den einschlägigen Berufsgesetzen verankert. Demnach ist zur Berufsausübung im Rahmen der vom GBRG umfassten Gesundheitsberufe in Österreich nur berechtigt, wer in das GBR eingetragen ist (§§ 27 Abs. 3, 85 Abs. 2 GuKG und 3 Abs. 7 MTD-Gesetz).

## 5.2 Zeitpunkt der Antragstellung

Berufsangehörige müssen vor Beginn der Berufsausübung einen vollständigen Antrag bei der zuständigen Registrierungsbehörde stellen.

Berufsangehörige, die am 1. Juli 2018 in einem der genannten Gesundheitsberufe berufsberechtigt und berufstätig waren, konnten sich im Zuge der Bestandsregistrierung vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 unter vereinfachten Bedingungen registrieren lassen (§ 26 GBRG), siehe dazu Punkt 5.4.

## 5.3 Registrierungen nach Registrierungsbehörden

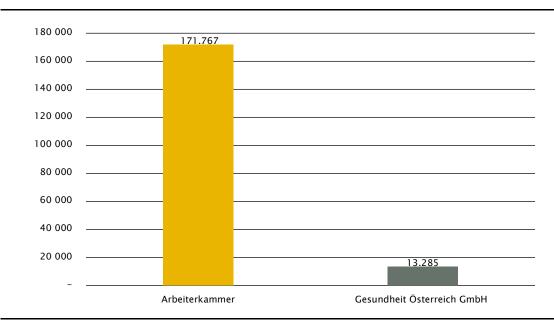
Welche Registrierungsbehörde (AK oder GÖG) für die Eintragung in das GBR zuständig ist, richtet sich danach, ob die/der antragstellende Berufsangehörige in Ausübung ihres/seines Berufes AK-Mitglied ist oder nicht. Angehörige der Pflegeassistenz und der Pflegefachassistenz sowie Absolventinnen/Absolventen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege haben den Antrag aber jedenfalls bei der AK einzubringen, und er ist von dieser zu bearbeiten (§§ 4 und 15 GBRG).

Für Berufsangehörige gelten – unbeschadet der Regelungen für die Bestandsregistrierung – folgende Zuständigkeiten:

- » Die GÖG ist die zuständige Registrierungsbehörde für alle FH-Absolventinnen/FH-Absolventen und für alle Berufseinsteiger/-innen (Anerkennungen/Nostrifikationen) außer für Berufsangehörige der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz.
- » Die AK ist die zuständige Registrierungsbehörde für Berufsangehörige der Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz sowie Absolventinnen/Absolventen der GuK-Schulen.

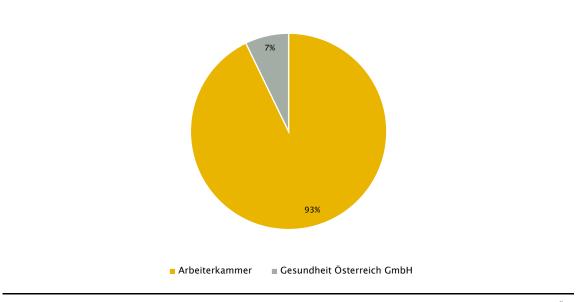
Mit Stichtag 31. 12. 2019 waren 185.052 Berufsangehörige im GBR registriert. Die AK war für 171.767 von ihnen die zuständige Registrierungsbehörde, das entspricht 93 Prozent der registrierten Berufe. Die GÖG war für 13.285, d. h. sieben Prozent (vgl. Abbildung 5.1 und Abbildung 5.2) zuständig.

Abbildung 5.1: Aktueller Stand der Behördenzugehörigkeit am 31. 12. 2019 in absoluten Zahlen



Quelle: GBR, Darstellung: GÖG

Abbildung 5.2: Aktueller Stand der Behördenzugehörigkeit am 31. 12. 2019 in Prozent



Quelle: GBR, Darstellung: GÖG

## 5.4 Übersicht über Bestands- und Neuregistrierungen

Unter Bestandsregistrierung versteht man die Eintragung von Personen, die am 1. Juli 2018 zur Ausübung eines registrierungspflichtigen Gesundheitsberufs berechtigt waren und diesen ausübten. Sie mussten, um nach dem 31. 12. 2019 weiterhin berufsberechtigt zu sein, bis 30. Juni 2019 bei der zuständigen Registrierungsbehörde einen Antrag stellen (§ 26 GBRG). Im Zuge dieser Bestandsregistrierung konnte beim behördlichen Eintragungsverfahren von den Nachweisen der Vertrauenswürdigkeit, gesundheitlicher Eignung und ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache abgesehen werden.

Nach dem 30. Juni 2019 war eine Eintragung ausschließlich als Neuregistrierung unter Vorlage sämtlicher Nachweise möglich.

Alle anderen Personen mit entsprechender Qualifikation müssen sich vor Aufnahme ihrer Berufstätigkeit in Form einer Neuregistrierung eintragen lassen, wenn sie in Österreich berufsberechtigt sein möchten. (§ 15 GBRG)

Von den am 31. 12. 2019 eingetragenen Berufsangehörigen fielen 164.531, also 89 Prozent, unter die Bestandsregistrierung. 20.521, d. h. elf Prozent waren Neuregistrierungen (vgl. Abbildung 5.3).

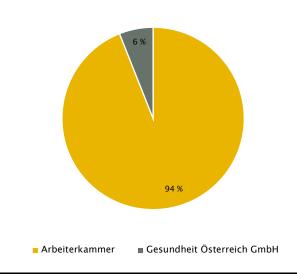
Abbildung 5.3: Verteilung der Bestands-/Neuregistrierungen in Prozent



Quelle: GBR; Darstellung GÖG

Von den 164.531 Bestandsregistrierungen führte die GÖG sechs Prozent und die AK 94 Prozent durch (vgl. Abbildung 5.4).

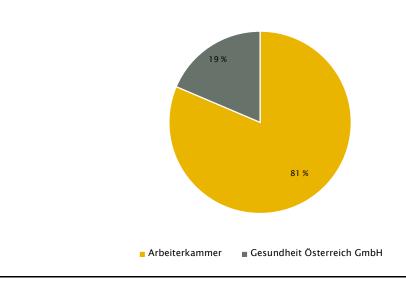
Abbildung 5.4: Bestandsregistrierungen je Registrierungsbehörde in Prozent



Quelle: GBR; Darstellung GÖG

Die 20.521 Neuregistrierungen verteilen sich auf 19 Prozent bei der GÖG und 81 Prozent bei der AK (vgl. Abbildung 5.5).

Abbildung 5.5: Neuregistrierungen je Registrierungsbehörde in Prozent



Quelle: GBR; Darstellung: GÖG

## 5.5 Bestandsregistrierungen

Innerhalb der Berufsgruppen ließen 98 Prozent der DGKP Bestandsregistrierungen vornehmen, wohingegen dies nur bei 22 Prozent der PFA (da diese erst seit 2017 ausgebildet werden) und 87 Prozent der PA der Fall war. Bei den MTD-Berufsangehörigen waren zwischen 82 Prozent und 90 Prozent Bestandsregistrierungen zu verzeichnen. (vgl. Tabelle 5.1)

Tabelle 5.1: Bestandsregistrierungen innerhalb der Berufsgruppen in Prozent

Berufe	Anteil der Bestandsregistrierungen in %
1. DGKP	91
2. PFA	22
3. PA	87
4. BMA	90
5. Diät	82
6. Ergo	85
7. Logo	89
8. OT	88
9. Physio	87
10. RT	90
Gesamtergebnis	89

Quelle: GBR

## 5.6 Neuregistrierungen

Entsprechend der oben dargestellten Verteilung der Bestandsregistrierung in den Berufsgruppen ließen neun Prozent der DGKP, 78 Prozent der PFA (siehe oben) und 13 Prozent der PA Neuregistrierungen vornehmen. Unter den MTD-Berufsangehörigen belaufen sich die Neuregistrierungen auf 10–18 Prozent (vgl. Tabelle 5.2).

Tabelle 5.2: Neuregistrierungen innerhalb der Berufsgruppen in Prozent

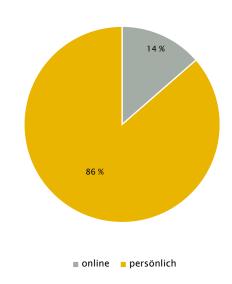
Berufe	Anteil der Neuregistrierungen in %
1. DGKP	9
2. PFA	78
3. PA	13
4. BMA	10
5. Diät	18
6. Ergo	15
7. Logo	11
8. OT	12
9. Physio	13
10. RT	10
Gesamtergebnis	11

Quelle: GBR

# 5.7 Art der Antragstellung

Der Antrag auf Registrierung im GBR kann persönlich oder im Rahmen eines Onlineverfahrens mittels elektronischer Signatur eingebracht werden (§ 15 Abs. 2 GBRG). Insgesamt brachten den Antrag auf Eintragung 25.163 (rund 14 Prozent) der Berufsangehörigen online und 159.889 (rund 86 Prozent) persönlich ein (vgl. Abbildung 5.6).

Abbildung 5.6: Verteilung zwischen Online- und persönlicher Antragstellung in Prozent

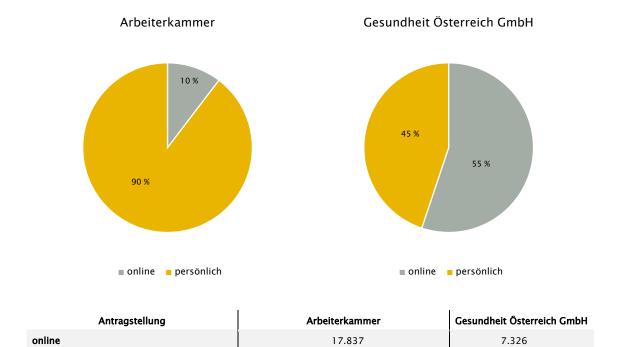


Antragstellung	online	persönlich
Personen	25.163	159.889

Quelle: GBR; Darstellung: GÖG

Bei der Betrachtung der Art der Antragstellung je Registrierungsbehörde ergibt sich, dass bei der AK 17.837 Berufsangehörige (rund zehn Prozent) online und 153.930 (rund 90 Prozent) persönlich den Antrag eingebracht haben. Bei der GÖG liegt der prozentuelle Anteil der Onlineantragstellungen mit 55 Prozent (in absoluten Zahlen 7.326) im Vergleich höher. Die persönliche Antragstellung wurde bei der GÖG von 5.959 Berufsangehörigen (45 Prozent) in Anspruch genommen. (vgl. Abbildung 5.7)

Abbildung 5.7: Verteilung zwischen Online- und persönlicher Antragstellung pro Registrierungsbehörde in Prozent



Quelle: GBR; Darstellung: GÖG

5.959

Die Verteilung nach der Art der Antragstellung zwischen den Berufen ist Tabelle 5.3 zu entnehmen, die zeigt, dass die Onlineantragstellung am meisten durch die Berufsgruppe der Physiotherapeutinnen/-therapeuten genutzt wurde. Die PA und die PFA hingegen haben diese Möglichkeit am seltensten in Anspruch genommen.

153.930

persönlich

Die AK hat mit dem österreichweiten Angebot der persönlichen Antragstellung in rund 90 AK-Außenstellen sowie in über 1.400 Betrieben und GuK-Schulen eine einfache, unbürokratische und arbeitsplatznahe Antragstellung ermöglicht. Die GÖG hat mit ihrem Vor-Ort-Angebot an den österreichischen Fachhochschulen und in den Landesregierungen ebenfalls die Möglichkeit der persönlichen Antragstellung in den Bundesländern geschaffen.

Tabelle 5.3: Verteilung zwischen Online- und persönlicher Antragstellung pro Beruf in Prozent

Berufe	online in %	persönlich in %
1. DGKP	12	88
2. PFA	5	95
3. PA	6	94
4. BMA	21	79
5. Diät	31	69
6. Ergo	32	68
7. Logo	36	64
8. OT	26	74
9. Physio	38	62
10. RT	22	78

Quelle: GBR

## 5.8 Versagungen der Eintragung

Die zuständigen Registrierungsbehörden haben im Zuge des Eintragungsverfahrens mittels negativen Bescheids über einen Antrag zu entscheiden, wenn

- » eine Person nicht die inhaltlichen Voraussetzungen (z. B. fehlende Qualifikation) für eine Eintragung erfüllt (abweisender Bescheid) oder
- » kein vollständiger Antrag übermittelt wird und auch innerhalb der von den Registrierungsbehörden gesetzten Frist nicht vervollständigt wird (zurückweisender Bescheid).

Bis zum Stichtag 31. 12. 2019 wurden keine negativen Bescheide von den Registrierungsbehörden ausgestellt. Das Selbstverständnis der Registrierungsbehörden sieht eine serviceorientierte und möglichst verwaltungsökonomische Arbeitsweise vor. Demgemäß wurde die Antragstellerin / der Antragsteller im Zuge der Manuduktionspflicht vorab bei fehlenden Voraussetzungen für die Eintragung (z. B. kein GBR-Beruf) informiert. Somit wurde in solchen Fällen gar kein Antrag gestellt. Im Falle unvollständiger Anträge, bei denen in absehbarer Zeit die fehlenden Unterlagen nicht vorgelegt werden können (z. B. fehlender Sprachnachweis, fehlende Berufsanerkennung) werden die Berufsangehörigen durch die Registrierungsbehörden dazu angeleitet, vor Fristende den Antrag zurückzuziehen und die Registrierung zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich zu beantragen. Folglich bedurften auch diese Fälle keiner bescheidmäßigen Erledigung.

# 5.9 Streichungen

Aus folgenden Gründen ist eine Berufsangehörige / ein Berufsangehöriger bzw. eine bereits registrierte Berufsangabe aus dem GBR zu streichen:

- » Streichung bei Berufseinstellung
- » Streichung bei Entziehung der Berufsberechtigung
- » Streichung nach Upgrades innerhalb der GuK-Berufe

## 5.9.1 Streichung bei Berufseinstellung

Registrierte Berufsangehörige, die den entsprechenden Beruf nicht mehr in Österreich ausüben wollen, haben dies der zuständigen Registrierungsbehörde mitzuteilen (§ 22 GBRG). Bei Meldung der Berufseinstellung wird im GBR eine diesbezügliche Streichung vorgenommen.

## 5.9.2 Streichung bei Entziehung der Berufsberechtigung

Die GÖG als registerführende Stelle hat Berufsangehörige, denen die Berechtigung zur Berufsausübung entzogen wurde (mangels Vertrauenswürdigkeit, infolge fehlender gesundheitlicher Eignung ...), aus dem GBR zu streichen. Das vorangehende Entziehungsverfahren ist durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu führen, welche die GÖG im Falle der Entziehung zu informieren hat. Die GÖG führt daraufhin die Streichung aus dem GBR durch. (§ 25 GBRG)

Bis zum Stichtag 31. 12. 2019 hat die GÖG fünf Streichungen nach Entziehung der Berufsberechtigung vorgenommen.

# 5.9.3 Streichung nach Upgrades innerhalb der GuK-Berufe

Da die drei GuK-Berufe PA, PFA und DGKP aufeinander aufbauen, d. h. die jeweils höhere Qualifikation die Berechtigung zur Ausübung der Qualifikation(en) darunter beinhaltet, wird nur die höchste erworbene Qualifikation im GBR geführt. (vgl. Kapitel 2)

Es gibt folgende Fälle der Höherqualifizierung innerhalb der GuK-Berufe ("Upgrades"):

- » Abschluss einer PFA-Ausbildung durch PA
- » Abschluss einer DGKP-Ausbildung durch PA oder PFA

Mit Eintragung der höheren Qualifikation in einem GuK-Beruf ("Upgrade") wird gleichzeitig der bis dahin eingetragene niedrigere GuK-Beruf gestrichen.

Weiters ist in diesem Zusammenhang folgende Fallkonstellation anzuführen:

Personen mit einem im Ausland erworbenen DGKP-Abschluss, denen ein Anerkennungsbescheid bzw. ein Nostrifikationsbescheid als DGKP unter Auflagen ausgestellt wurde, sind berechtigt, sich für höchstens zwei Jahre ab Ausstellung des Bescheids als PA ins GBR eintragen zu lassen. Die Eintragung erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Mit erfolgreicher Erfüllung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen und Eintragung in den Anerkennungs-/Nostrifikationsbescheid liegt ein Qualifikationsnachweis als DGKP vor, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Eintragung in das GBR als DGKP beantragt werden kann. Sofern dies vor Ablauf der zweijährigen Frist erfolgt, wird gleichzeitig mit der Eintragung als DGKP die Eintragung als PA gestrichen.

Bis zum 31. 12. 2019 wurden im GBR insgesamt 168 Streichungen nach vorhergehenden Upgrades durchgeführt. Davon stiegen 105 Berufsangehörige von PA zu PFA auf und 63 von PFA zu DGKP.

### 5.10 Weitere behördliche Tätigkeiten

Im Zuge der Tätigkeit als Registrierungsbehörde fallen der AK und der GÖG des Weiteren noch die unter Punkt 5.10.1–5.10.5 angeführten Aufgaben zu.

## 5.10.1 Änderungsmeldungen

Um die Aktualität der Daten im GBR zu wahren, sind registrierte Berufsangehörige verpflichtet, binnen eines Monats folgende Änderungen der Registrierungsbehörde bekanntzugeben (§ 17 GBRG):

- » Änderung des Namens
- » Änderung von Arbeitgeber/-in bzw. Dienstort bei angestellten BA
- » Art der Berufsausübung (z. B. freiberuflich oder im Arbeitsverhältnis)
- » Eröffnung, Verlegung und Auflassung des Berufssitzes einer/eines freiberuflichen BA
- » Änderung der Staatsangehörigkeit
- » Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts

Eine Änderung der Art der Berufsausübung von beispielsweise "Sonstiges" auf "angestellt" oder von "angestellt" auf "freiberuflich" kann gleichzeitig auch eine Zuständigkeitsänderung zwischen den beiden Registrierungsbehörden und somit die notwendige Weiterleitung des elektronischen Aktes im Onlinesystem an die dann zuständige Registrierungsbehörde zur Folge haben.

Des Weiteren können folgende Daten durch die Berufsangehörigen selbst im Onlineregister oder durch schriftliche Bekanntgabe an die Registrierungsbehörde geändert werden (§ 6 Abs. 6 GBRG):

- » freiwillige Angaben
  - » Fremdsprachenkenntnisse
  - » Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen
  - » absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen
  - » berufsbezogene Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse und Webadresse
- » alle anderen Angaben, die im Rahmen der Eintragung in das GBR erfasst werden, aber nicht zu den verpflichtend zu aktualisierenden Daten zählen wie z. B. der akademische Grad.

# 5.10.2 EU-rechtliche Aufgaben im Rahmen des EU-Binnenmarkt-Informationssystems IMI

Das EU-Binnenmarkt-Informationssystem IMI ist ein System der Europäischen Kommission und dient dem Informationsaustausch zwischen den Behörden der EU-Mitgliedstaaten. Es ist in verschiedene Module für die unterschiedlichen Aufgaben der zuständigen Behörden gegliedert.

Mitarbeiter/-innen der Registrierungsbehörden mit entsprechender Zugangsberechtigung für das jeweilige IMI-Modul führen folgende Tätigkeiten durch:

#### 1. Europäischer Berufsausweis EPC

Der Europäische Berufsausweis, die European Professional Card (EPC), ist ein elektronisches Verfahren für die Vereinfachung der Anerkennung von Berufsqualifikationen bzw. der Vorgangsweise bei einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung in anderen EU-Ländern. Dieses Instrument ist derzeit nur für insgesamt fünf Berufe alternativ zu den herkömmlichen Anerkennungs- bzw. Meldeverfahren vorgesehen. Darunter fallen in Hinblick auf die vom GBR erfassten Berufe der sektorelle Beruf der Vertreter/-innen der allgemeinen Krankenpflege (DGKP) sowie jener der Physiotherapeutin / des Physiotherapeuten.

Im Rahmen der EPC-Verfahren für diese beiden Berufe haben die Registrierungsbehörden die Aufgaben des Herkunftsstaats für Berufsangehörige, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederlassen bzw. vorübergehend Dienstleistungen erbringen wollen, durchzuführen. Darunter fallen insbesondere die Verifizierung der Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, die Kontaktaufnahme mit den Berufsangehörigen bei fehlenden Dokumenten und die Weiterleitung der vollständigen Anträge bzw. für die vorübergehende Dienstleistungserbringung in der allgemeinen Krankenpflege in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Ausstellung des EPC. (§ 21 GBRG, §§ 28b, 39a GuKG, §§ 6f, 8b MTD-Gesetz, Art. 4a ff. EU-Berufsanerkennungs-RL 2005/36/EG, Durchführungs-VO (EU) 2015/983)

#### 2. IMI-Informationsanfragen (IMI Requests)

Im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems IMI arbeiten die beiden Registrierungsbehörden mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz zusammen, um Amtshilfe zu leisten, Auskünfte zu erteilen oder einzuholen. (§ 10 Abs. 3 und 4 GBRG, EU-Berufsanerkennungs-RL 2005/36/EG [Art. 8/1 und 56/2], EU-Patientenmobilitäts-RL 2011/24/EU [Art. 10/4])

## 5.10.3 Bescheinigungen gemäß § 20 GBRG

Wenn Berufsangehörige einen im GBR registrierten Beruf in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz ausüben wollen, stellt die zuständige Registrierungsbehörde auf Antrag eine Bescheinigung über die aufrechte Berufsberechtigung in Österreich aus (Certificate of Good Standing), wobei zu unterscheiden ist, zu welchem Zweck die/der Berufsangehörige ins Ausland will. Bei nur vorübergehender Dienstleistungserbringung ist eine Bescheinigung nach § 20 Abs. 1 auszustellen, bei längerfristiger Berufsausübung (= Niederlassung) eine Bescheinigung nach § 20 Abs. 2. Entsprechende Bescheinigungen werden bei Bedarf auch für die Vorlage in Drittländern ausgestellt.

### 5.10.4 Amtshilfe in Österreich

Die Registrierungsbehörden sind im Rahmen des durch das GBRG übertragenen Aufgabenbereichs zur Amtshilfe in Österreich verpflichtet. Sie haben allen Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sonstigen Selbstverwaltungskörpern, Behörden, dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenfürsorgeanstalten, den gesetzlich eingerichteten Patientenanwaltschaften sowie der Volksanwaltschaft auf Verlangen im Wege der Amtshilfe Auskünfte zu erteilen, sofern diese zur Erfüllung gesetzlich vorgeseher Aufgaben erforderlich sind. (Art. 22 B-VG, §§ 9, 10 GBRG). Vice versa können die Registrierungsbehörden im Rahmen der Vollziehung des GBR bei jenen Behörden ebenfalls Amtshilfe anfordern. (Art. 22 B-VG)

## 5.10.5 Bericht an den Registrierungsbeirat

Im BMSGPK wurde ein Registrierungsbeirat mit folgenden Mitgliedern (und jeweils einem stellvertretenden Mitglied) eingerichtet:

- » eine rechtskundige Vertreterin / ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Vorsitzende(r)
- » eine weitere Vertreterin / ein weiterer Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- » eine Vertreterin / ein Vertreter der Gesundheit Österreich GmbH
- » eine Vertreterin / ein Vertreter der Bundesarbeitskammer
- » eine Vertreterin / ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich
- » eine Vertreterin / ein Vertreter der Sozialwirtschaft Österreich
- » zwei von der Verbindungsstelle der Bundesländer nominierte Vertreter/-innen der Länder
- » eine Vertreterin / ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbunds
- » eine vom Österreichischen Gewerkschaftsbund nominierte Berufsangehörige / ein ebensolcher Berufsangehöriger der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- » sechs Vertreter/-innen des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbands

- » drei vom Österreichischen Gewerkschaftsbund nominierte Berufsangehörige verschiedener Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
- » je eine vom Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nominierte Vertreterin / ein ebensolcher Vertreter der sieben Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Dem Registrierungsbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben (§ 14 GBRG):

- » Beratung und Empfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Registrierungsbehörden
- » Beratung und Empfehlungen betreffend grundsätzliche Fragen der Registrierung sowie der Registerführung einschließlich der Qualitätssicherung
- » Beratung und Empfehlungen hinsichtlich der Steigerung der Akzeptanz der Registrierung und bezüglich deren genereller Ausrichtung
- » Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Registrierung

Die GÖG und die BAK haben dem Registrierungsbeirat regelmäßig über die Durchführung der Registrierung und insbesondere über die Führung des Gesundheitsberuferegisters, die Eintragungen, die Versagungen der Eintragung, die Streichungen, die Zahl der ausgestellten Berufsausweise sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu berichten und die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. (§ 13 Abs. 7 GBRG)

# 6 Registerführung

Der Gesundheit Österreich GmbH obliegt gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), BGBl. I Nr. 132/2006, in Verbindung mit § 5 GBRG die Führung des Gesundheitsberuferegisters. Die technische Infrastruktur für die Führung dieses elektronisch unterstützten Registers über zur Berufsausübung berechtigte Angehörigen registrierungspflichtiger Gesundheitsberufe gemäß § 5 Abs. 2 GBRG stellt der/die für Gesundheit zuständige Bundesminister/-in zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der Registerführung zählen die in den nachstehenden Unterkapiteln angeführten folgenden Tätigkeiten:

## 6.1 Veröffentlichung von Daten aus dem GBR

Als Daten gemäß § 6 Abs. 2 Z 1-4, 11, 12, 14, 15, 18-20 sowie Abs. 3 GBRG sind durch die GÖG auf www.gesundheit.gv.at, dem öffentlichen Gesundheitsportal, öffentlich zugänglich zu machen:

- » Eintragungsnummer und Datum der Erstregistrierung
- » Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Geburtsname
- » akademische Grade
- » Geschlecht
- » Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis)
- » Berufssitz(e)
- » Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen
- » Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten
- » Ruhen der Registrierung
- » Gültigkeitsdatum der Registrierung
- » Fremdsprachenkenntnisse
- » Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen
- » absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen
- » berufsbezogene Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse und Webadresse

Jeder ist berechtigt, in den öffentlichen Teil des Gesundheitsberuferegisters Einsicht zu nehmen. (§ 6 Abs. 4 GBRG).

## 6.2 Führung des Verzeichnisses der Personen, die eine vorübergehende Dienstleistung in Österreich erbringen (§ 7 GBRG)

Gemäß § 7 Abs. 1 GBRG hat die GÖG ein nach den erfassten Gesundheitsberufen gegliedertes Verzeichnis jener Berufsangehörigen mit EU-Qualifikationen zu führen, die eine vorübergehende

Erbringung von Dienstleistungen in Österreich in einem der im GBR zu registrierenden Gesundheitsberufe gemeldet haben. Dieses Verzeichnis hat folgende Daten zu enthalten:

- » Eintragungsnummer und Datum der Erstregistrierung\*
- » Vor- und Familiennamen\*
- » akademische Grade\*
- » Geschlecht\*
- » Geburtsdatum
- » Geburtsort
- » Staatsangehörigkeit
- » Ausbildungsabschluss bzw. Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf
- » Datum der letzten Änderung des Registerdatensatzes

Die mit Asterisk (\*) gekennzeichneten Daten sind auf www.gesundheit.gv.at einsehbar und werden der GÖG als registerführender Stelle durch die Landeshauptleute via Portalverbund übermittelt. Die Eintragung der Daten erfolgt automatisch in das Verzeichnis der vorübergehenden Dienstleistungserbringung und ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die/der Berufsangehörige beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend Dienstleistungen zu erbringen. (§ 7 GBRG, § 39, 39a GuKG, §§ 8a, 8b MTD-Gesetz)

Zum Stichtag waren im Verzeichnis gemäß § 7 GBRG keine Personen erfasst, welche eine vorübergehende Dienstleistung in Österreich erbrachten.

## 6.3 Ausstellen des Berufsausweises (§ 19 GBRG)

Die GÖG hat allen im Gesundheitsberuferegister Eingetragenen – ausgenommen Personen, die nur vorübergehende Erbringungen von Dienstleistungen gemeldet haben –, einen mit Lichtbild versehenen Berufsausweis auszustellen.

#### Der Berufsausweis hat

- 1. den akademischen Grad bzw. die akademischen Grade,
- 2. den bzw. die Vor- und Familiennamen,
- 3. die Berufsbezeichnung,
- 4. das Geschlecht,
- 5. das Geburtsdatum,
- 6. das Bild,
- 7. die Unterschrift,
- 8. die Eintragungsnummer,
- 9. die Gültigkeitsdauer,
- 10. das Datum der Ausstellung,
- 11. die Registrierungsbehörde sowie
- 12. das Bundeswappen

Kapitel 6: Registerführung 49

zu enthalten. Bei Verlust des Berufsausweises oder nach Durchführung einer Änderung für den Berufsausweis relevanter Daten im GBR (z. B. wegen Namensänderung) kann ein neuer Berufsausweis beantragt werden.

Bei Verlängerung der Registrierung ist ein neuer Berufsausweis unter Anführung der neuen Gültigkeitsdauer auszustellen.

## 6.4 Streichung nach Entziehung der Berufsberechtigung (§ 25 GBRG)

Wie in Teil B, Punkt 5.9.2 ausgeführt, hat die GÖG als registerführende Stelle Berufsangehörige, denen die Berechtigung zur Berufsausübung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde entzogen wurde, aus dem GBR zu streichen (§ 25 GBRG).

### 6.5 Setzen eines IMI-Alerts (§ 10 Abs. 5 GBRG)

Die GÖG hat die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die Entziehung bzw. die Wiedererteilung der Berufsberechtigung Angehöriger eines im GBR zu registrierenden Gesundheitsberufs im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems IMI binnen dreier Tage nach rechtskräftiger Entscheidung gemäß den Bestimmungen des Artikels 56a der EU-Berufsanerkennungs-RL 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu informieren (§ 10 Abs. 5 GBRG). Dies erfolgt durch einen "Alert" (Vorwarnung).

Über einen ausgesandten Alert ist die/der Berufsangehörige schriftlich zu unterrichten, die/der eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Alerts beantragen kann. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit des Alerts festgestellt, so ist dieser richtigzustellen oder zurückzuziehen.

# 6.6 Auswertungen aus dem Register

Die GÖG nimmt als registerführende Stelle folgende Auswertungen vor:

# 6.6.1 Auswertungen und Berichte für das BMSGPK

Die GÖG hat dem/der für Gesundheit zuständigen Bundesminister/-in auf dessen/deren Aufforderung Auswertungen und Berichte betreffend die Registrierung in nichtpersonenbezogener bzw. in anonymisierter Form zu übermitteln (§ 11 Abs. 2 GBRG).

## 6.6.2 Bericht an den Registrierungsbeirat

siehe Punkt 5.10.5

# 6.6.3 Auswertungen für Organe von Gebietskörperschaften und den Dachverband der Sozialversicherungsträger

Soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, ist die GÖG ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger auf deren Verlangen und Kosten anonymisierte Datensätze bzw. -auswertungen zu übermitteln (§ 9 Abs. 2 GBRG).

# 6.6.4 Auswertungen für in § 9 Abs. 3 GBRG taxativ aufgezählte Institutionen

Die GÖG ist ermächtigt,

- Trägern von Ausbildungseinrichtungen für Gesundheitsberufe gemäß § 1 Abs. 2, Universitäten, Fachhochschulen und einschlägigen Forschungseinrichtungen,
- der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria),
- der Bundesarbeitskammer,
- der Wirtschaftskammer Österreich,
- dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
- dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband und
- dem Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

auf deren Verlangen und Kosten anonymisierte Datensätze bzw. -auswertungen zur Sicherung der Qualität sowie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen (statutarischen) Aufgaben zu übermitteln (§ 9 Abs. 3 GBRG).

# 6.6.5 Auswertungen für Dritte

Die GÖG ist unter Einhaltung der DSGVO und des DSG ermächtigt, öffentliche Daten aus dem Gesundheitsberuferegister an Dritte auf deren Verlangen und Kosten zu übermitteln (§ 9 Abs. 1a GBRG).

Kapitel 6: Registerführung

# 6.7 Ausstellen von Parktafeln "Mobile Hauskrankenpflege im Dienst" gemäß § 24 Abs. 5a StVO

Gemäß § 24 Abs. 5a Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, i. d. g. F. dürfen Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift "Mobile Hauskrankenpflege im Dienst" und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Seit Inkrafttreten des GBRG ist für freiberuflich tätige DGKP, die Tätigkeiten gemäß § 24 Abs. 5a StVO anbieten, die GÖG als registerführende Stelle für die Ausstellung dieser Parktafeln zuständig. Die Gültigkeit der Parktafel richtet sich dabei nach der Gültigkeitsdauer der Registrierung.